

- dem Vorsitzenden des Rates,
bis zu zwei Stellvertretern des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
fünf bis acht weiteren Mitgliedern des Rates.
- b) In Städten über 20000 Einwohner aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
bis zu zwei Stellvertretern des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
vier bis sieben weiteren Mitgliedern des Rates.
- c) In Städten und Gemeinden über 10 000 Einwohner
aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
einem Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
vier bis sieben weiteren Mitgliedern des Rates.
- d) In Städten und Gemeinden über 2000 Einwohner
aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
einem Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
zwei bis vier weiteren Mitgliedern des Rates.
- e) In Gemeinden über 1000 Einwohner aus:
dem Vorsitzenden des Rates,
einem Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem Sekretär des Rates,
drei weiteren Mitgliedern des Rates.